



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Organisations- reglement

vom 3. Juni 2010

Gültig ab 1. Januar 2011

Mit Änderungen vom	Fussnote
03. Dezember 2011	1
07. Juni 2012	2
03. Dezember 2016	3

A. Organisation	3
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Wahlen	3
A.3 Die Stimmberechtigten	4
A.4 Der Gemeinderat	7
A.5 Geschäftsprüfungskommission	8
A.6 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz	9
A.7 Die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	10
A.8 Das Gemeindepersonal	10
A.9 Das Sekretariat	11
B. Politische Rechte	11
B.1 Stimmrecht	11
B.2 Initiative	11
B.3 Petition	12
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	12
C.1 Allgemeines	12
C.2 Abstimmungen	14
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	16
D.1 Öffentlichkeit	16
D.2 Information	16
D.3 Protokolle	17
E. Aufgaben	18
E.1 Aufgabenwahrnehmung	18
E.2 Aufgabenerfüllung	18
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	19
F.1 Verantwortlichkeit	19
F.2 Rechtspflege	20
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20

Anhang I: Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

- A) Wahlorgan: Urnengemeinde
- ³ aufgehoben
 - ² aufgehoben
 - ¹ aufgehoben
 - Bildungskommission³
 - Bau- und Umweltkommission^{1, 3}
- B) Wahlorgan: Gemeinderat
- Kulturkommission³
 - Planungskommission³
 - Sicherheitskommission³
 - Sozialkommission Stettlen-Vechigen

Anhang II: Verwandtenausschluss

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2011

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2012

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder als Urnengemeinde
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 2 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, in die Geschäftsprüfungskommission und als Präsidentin oder Präsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- b) in die Sozialkommission Stettlen-Vechigen drei Stimmberechtigte der Gemeinde Vechigen und zwei Stimmberechtigte der Gemeinde Stettlen².
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 3 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm (Organisationshandbuch OHB) dar.

³ Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 4 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ist im Anhang II geregelt.
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 5 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 4, gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 6 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgan (Art. 23), vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p>³ Ein gewähltes Mitglied eines Gemeindeorganes kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich den Austritt aus dem Organ während der Amtsdauer erklären.</p> <p>⁴ Die Wiederbesetzung des vakant gewordenen Sitzes hat innert sechs Monaten nach erfolgtem Austritt zu erfolgen.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 7 ¹ Die Amtszeit ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorganes (Art. 23) auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p>

A.3 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 8 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
a) Gemeindeversammlung Zuständigkeit	<p>Art. 9 ¹ Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.</p>

- b) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlagen der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuer (vorbehalten bleibt Art. 10 Bst. a)³
- c) die Rechnung
- d) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
- e) Soweit CHF 200'000.00 übersteigend (vorbehalten bleibt Art. 10 Bst. b)³
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, sofern diese nicht in Zusammenhang mit einer Darlehensaufnahme stehen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien³
 - Finanzelle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- f) Wiederkehrende Ausgaben von über CHF 20'000.00³
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

²Die Gemeindeversammlung wählt eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan.

b) Urnengemeinde Zuständigkeit

Art. 10 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlagen der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuer, wenn der Antrag des Gemeinderates eine Änderung der Steueranlage (ordentliche Gemeindesteuer oder Liegenschaftssteuer) vorsieht.³

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

- b) Geschäfte über eine Millionen Franken gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e. Der Gemeinderat kann bei Geschäften eine Variante zur Abstimmung vorlegen.
Wird beiden Varianten zugestimmt, gilt diejenige Vorlage als angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat
- c) Gesamtrevision der Ortsplanung.

c) Urnengemeinde Wahlen **Art. 11** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

¹ Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung.

² Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a) 7 Mitglieder des Gemeinderates inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) ⁴ aufgehoben
- d) ² aufgehoben
- e) ¹ aufgehoben
- f) 6 Mitglieder der Bildungskommission
- g) 7 Mitglieder der Bau- und Umweltkommission¹

³ Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre, in der Regel im November, statt. Die Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig mit den Proporzahlen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident muss gleichzeitig nach Proporz als Gemeinderat/rätin gewählt werden. Wird die zur Gemeindepräsidentin oder der zum Gemeindepräsidenten Erkorrene nicht in den Gemeinderat gewählt, so ist ihre resp. seine Wahl ungültig. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten muss dann wiederholt werden, wobei nur eine resp. einer dem Gemeinderat angehörende Kandidatin/Kandidat als Gemeindepräsident/in wählbar ist.

⁵ Die weiteren Einzelheiten werden im Wahl- und Abstimmungsreglement geregelt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 12 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2011

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2012

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 13** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

a) Sorgfaltspflicht **Art. 14** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 15** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 16** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern

Präsidium **Art. 17** ¹ Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident übt ihr/sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % aus.

² Die Aufgaben sind im Organisationshandbuch festgehalten.

Zuständigkeiten **Art. 18** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend.³

³ Der Gemeinderat beschliesst über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.00 abschliessend.³

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

³ Der Gemeinderat beschliesst die Errichtung und Aufhebung von Stellen.

Verordnungen

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation der Verwaltung (Organigramme und Funktionsdiagramme gemäss Organisationshandbuch)
- b) die Zuständigkeiten (Ressorts) der einzelnen Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung
- i) Berichtswesen

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- das Personal (Art. 28)
- die Benützung von Liegenschaften der Gemeinde Vechigen
- die Tagesschule der Gemeinde Vechigen
- die Berechtigungsregelung Gemeinderegisterführungssoftware/ Zentrale Personenverwaltung (GERES/ZPV)

A.5 Geschäftsprüfungskommission

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitglie-

dern.

² Die Gemeindeversammlung ist der Geschäftsprüfungskommission unmittelbar übergeordnet.

³ Die Geschäftsprüfungskommission wählt zu Beginn jeder Amtsdauer den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Gemeindeversammlung.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erlässt für sich eine Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren).

Aufgaben

Art. 22 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft alle durch die Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte.

² Die Begutachtung umfasst die rechtlichen Aspekte.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann in eigener Kompetenz jederzeit zusätzliche Geschäfte prüfen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann sämtliche Akten zur Einsichtnahme verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit benötigt. Die genehmigten Protokolle des Gemeinderates stehen der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung.

⁵ Sie verfügt über keine Ausgabenkompetenz.

A.6 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Zuständigkeit

Art. 23 ¹ Die Rechnungsprüfung obliegt einer privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten externen und verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle.

Amtsdauer

² Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils für zwei Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 7 nicht.

Datenschutz

Art. 24 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

² Die Aufgaben richten sich nach Artikel 34 des kant. Datenschutzgesetzes.

³ Sie erstattet alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung Bericht.

A.7 Die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

- Ständige Kommissionen** **Art. 25** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Kommissionen (Wahlorgan Urnengemeinde und Gemeinderat) werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Die Organisationsverordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen** **Art. 26** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation** **Art. 27** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.8 Das Gemeindepersonal

- Öffentlich-rechtliche Angestellte** **Art. 28** ¹ Das Personal der Gemeinde wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter nach kantonalem Recht zugeordnet.
- ³ Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.
- ⁴ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst zu leisten.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt alles Weitere in der Personalverordnung, insbesondere betreffend Arbeitszeit, Gehalt, Ferien, Mitarbeitergespräch, Weiterbildung und Rückzahlungsverpflichtung.

Privatrechtlich Angestellte **Art. 29** Das Hilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

A.9 Das Sekretariat

Stellung **Art. 30** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 31** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.³

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 32** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 33 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 33** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 34 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 35 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 36 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 37 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen - im zweiten Halbjahr, um Budget der Erfolgsrechnung und Abgaben zu beschliessen³ - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
------------------------	---

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

Einberufung	Art. 38 ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. ³
Mitteilungsblatt	² In einem, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, an alle Haushaltungen verteilten Mitteilungsblatt des Gemeinderates werden die Geschäfte der Gemeindeversammlung erläutert.
Traktanden	Art. 39 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 40 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 44 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 45¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 46¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 48¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Leiter/Die Leiterin der Präsidialabteilung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.³

Schlussabstimmung

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49 ff.).

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 54 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 55 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 56 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

³ Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

⁴ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

⁵ Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Listeninhalt

Art. 57 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 58** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 59** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 60** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) Angewandte Abstimmungsverfahren
- g) Beschlüsse
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i) Zusammenfassung der wichtigsten Diskussionspunkte sowie erteilte Aufträge und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 61** ¹ Der Leiter/Die Leiterin der Präsidialabteilung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.³

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache bei der Geschäftsprüfungskommission gemacht werden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

³ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 62 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 63 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 64 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei in einfacher Form festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 65 Die Aufgaben werden durch den Gemeinderat periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 67 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 68 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 69 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögens-rechtliche Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 72 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 73 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 74 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1.1.2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Die erste Amtsdauer der auf den 1.8.2010 gewählten Mitglieder der Bildungskommission wird verkürzt und endet ebenfalls am 31.12.2012.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern der Mitglieder der Bildungskommission bzw. der früheren Schulkommissionen werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht einbezogen.

Übergangsbestimmungen

Art. 74 a (neu)¹

¹ Die Bau- und Umweltkommission wird erstmals im Jahr 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Amtsdauer der Baukommission und der Umweltkommission endet am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter den bisherigen Reglementsbestimmungen nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleistete Amtsdauer in der Baukommission und in der Umweltkommission Vechigen wird, unter Vorbehalt von Abs. 2 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Formelle Anpassung von Reglementen

Art. 74 b (neu)¹

Der Gemeinderat wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die notwendigen formellen Anpassungen aufgrund dieser Änderung in den übrigen Gemeindeerlassen vorzunehmen.

Übergangsbestimmungen

Art. 74 c (neu)²

¹ Die Amtsdauer der Sozial- und Vormundschaftskommission endet am 31. Dezember 2012.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern in der Sozial- und Vormundschaftskommission wird vollumfänglich in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung der Sozialkommission einbezogen. Dies unter Vorbehalt von Abs. 3.

³ Hat diese letzte Amtsdauer unter den bisherigen Reglementsbestimmungen nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Formelle Anpassung von Reglementen

Art. 74 d (neu)²

Der Gemeinderat wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die notwendigen formellen Anpassungen aufgrund dieser Änderung in den übrigen Gemeindeerlassen vorzunehmen.

Inkrafttreten

Art. 75 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19.10.1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2011

² Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2012

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die organisationsrechtlichen Bestimmungen und die Bezeichnungen und Begriffe in den übrigen Gemeindereglementen anzupassen, soweit diese dem neuen Organisationsreglement widersprechen.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Organisationsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Dieter Baumann

sig. Beat Brunner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 5. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidentschaft öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 5. Mai 2010 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 3. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Brunner